



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Abteilung Volksschule Fachbereich Schulbetrieb

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Merkblatt: Schulungsort / Schülertransporte

Wo hat eine Schülerin oder ein Schüler die öffentliche Volksschule zu besuchen? Wann ist ein Schulweg zumutbar? In welchen Fällen muss eine Gemeinde den Transport für Schülerinnen und Schüler sicherstellen? Wer kommt für die Kosten dieser Transporte auf? Die nachfolgende Zusammenstellung soll helfen, solche und andere Fragen zu beantworten.

1. Aufenthaltsprinzip

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) besucht jedes Kind die öffentliche Volksschule an seinem Aufenthaltsort. Die Gemeinden können unter sich abweichende Vereinbarungen treffen (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 VSG). Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn der Schulweg dadurch wesentlich erleichtert wird, kann ein Kind die Schule eines anderen Kreises oder einer anderen Gemeinde besuchen (Art. 7 Abs. 2 VSG).

Als Grundsatz gilt somit, dass die Schule in der Aufenthaltsgemeinde zu besuchen ist; also in jener Gemeinde, in der das Kind während der Schulzeit mehrheitlich übernachtet. Der Besuch der Schule eines anderen Kreises oder einer anderen Gemeinde ist nur möglich, wenn zwischen der Aufenthaltsgemeinde und einer anderen Gemeinde eine Vereinbarung besteht, oder wenn beim Kind wichtige Gründe vorliegen. Als wichtigen Grund nennt das Volksschulgesetz ausdrücklich und im Sinne eines Beispiels die wesentliche Erleichterung des Schulwegs. Im Weiteren besteht ein Ermessensspielraum für die Schulbehörde, wenn sie über das Vorliegen anderer wichtiger Gründe im konkreten Einzelfall zu entscheiden hat.

2. Unentgeltlichkeit und Übernahme der Transportkosten

Sowohl Bundesverfassung wie auch Kantonsverfassung räumen jedem Kind das Recht ein, eine seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung zu erhalten. Ebenso legt Art. 13 Abs. 1 VSG fest, dass der Unterricht an der öffentlichen Volksschule unentgeltlich ist. Aus der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Grundschulunterrichts ergibt sich ein Anspruch auf Übernahme der Transportkosten, wenn der Schulweg dem Kind nicht zugemutet werden kann.¹

3. Zumutbarkeit des Schulwegs

Es gilt der Grundsatz, wonach ein Kind mit eigenen Kräften den Kindergarten oder die Schule erreichen können muss.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit und die Sicherstellung eines zumutbaren Schulweges sind die Gemeinden zuständig. Dabei ist eine objektive Betrachtungsweise zu wählen. Die Gemeinden sind nicht an subjektive Beurteilungen der Eltern (etwa ob ein Weg als zu lang, schlecht begehbar oder gefährlich empfunden wird) gebunden.²

¹ BGer Urteil 2C_1143/2018 vom 30.04.2019 E. 2.2.

² vgl. PLOTKE HERBERT, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 226.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügt es nicht, nur die Zumutbarkeit des Schulweges innerhalb der Gemeinde zu prüfen. Der Gesetzeswortlaut von Art. 7 Abs. 2 VSG verlangt vielmehr, dass bei der Abwägung die Alternative eines Schulweges in eine andere Gemeinde zu berücksichtigen und mit dem Weg innerhalb der Aufenthaltsgemeinde zu vergleichen ist.

Verfügungen über den Schulungsort können beim zuständigen Schulinspektorat mit Beschwerde angefochten werden (Art. 72 VSG).

Die Zumutbarkeit des Schulweges bestimmt sich nach seiner Länge, der zu überwindenden Höhendifferenz, der Beschaffenheit des Weges und den damit verbundenen Gefahren sowie nach Alter und nach Konstitution des betroffenen Kindes.³ Massgebend sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, welche gesamthaft zu beurteilen sind.

a) Person des Kindes

Für die Beurteilung der Frage, welche Anforderungen an ein Kind im Hinblick auf den Schulweg gestellt werden können, sind das Alter des Kindes sowie seine physischen und kognitiven Fähigkeiten entscheidend.⁴

Es gilt zu beachten, dass die Grenze der Zumutbarkeit bei Kinder im Kindergartenalter aufgrund der physischen und kognitiven Entwicklung schneller erreicht ist und die Zumutbarkeit des Weges einer besonderen Prüfung bedarf. Bei der Beurteilung, welche Anforderungen in welchem Alter bewältigbar sind, können die Schulbehörden zusammen mit der Gemeindeverwaltung auf die Unterstützung von Fachpersonen (z.B. Verkehrsinstruktorinnen und Verkehrsinstruktoren der KAPO) zurückgreifen. Die Beurteilung möglicher baulicher oder betrieblicher Massnahmen auf Strassen ist mit den Strasseneigentümerinnen bzw. Strasseneigentümer abzustimmen. Bei Kantonsstrassen ist zudem der zuständige Oberingenieurkreis des Kantonalen Tiefbauamtes zuzuziehen.

b) Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit)

Massgeblich ist der Weg vom Aufenthaltsort des Kindes bis zum Schulort.

Für die Berechnung der Leistung, die durch die Schülerinnen und Schüler zu erbringen ist (Leistungskilometer), werden die Länge des Schulweges und der Höhenunterschied addiert. Hierzu wird letzterer mit dem Faktor 10 multipliziert (Beispiel: Länge 1,2 km und 90 Höhenmeter = 2,1 Leistungskilometer).⁵

Sofern keine zusätzlichen Gefahren bestehen, sind für Kinder im Kindergartenalter Schulwege von 1,5 km zumutbar. Für Schülerinnen und Schüler der 1. – 3. Klasse kann ein ca. 2 km langer Schulweg zu Fuss zugemutet werden.

Sofern ein Velo benutzt werden kann und dessen Gebrauch nach der Beschaffenheit der Strecke (Gefahren, Steigung) zumutbar ist, sind für Schülerinnen und Schüler ab der vierten Klasse Strecken von 5 km und ab der Sekundarstufe I von 10 Kilometer zumutbar (siehe hierzu auch unter Ziffer 5, Weitere Hinweise).

Diese Normwerte beruhen auf der Annahme, dass die Gehgeschwindigkeit eines Kindes der 1. Klasse bei rund 3 bis 3.5 km/h liegt. Gemäss Rechtsprechung sind je nach örtlicher Gegebenheit Fussmärsche von 30 bis 45 Minuten zumutbar.⁶

Ebenfalls massgebend ist, wie oft der Schulweg pro Tag zurückgelegt werden muss und ob genügend Zeit für die Mittagspause zur Verfügung steht.

c) Gefährlichkeit des Weges

Für die Beurteilung der Gefährlichkeit werden unter anderem folgende Faktoren überprüft: Verkehrsaufkommen und Anteil Schwerverkehr, signalisierte beziehungsweise gefahrene Geschwindigkeit, Vor-

³ BGer Urteil 2C_495/2007 vom 27.03.2008 E. 2.2.

⁴ PLOTKE HERBERT, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 227.

⁵ BGer Urteil 2C_191/2019 vom 11.06.2019 E. 3.2.

⁶ BGer Urteil 2C_191/2019 vom 11.06.2019 E. 3.2.

handensein eines Trottoirs oder Gehweges, Breite der Strasse, Übersichtlichkeit von Kurven und Übergänge, Ausgestaltung der Querungen über stark befahrene Strassen (Fussgängerstreifen mit oder ohne Mittelinsel oder Lichtsignalanlage), Komplexität von Verkehrssituationen, Exponiertheit hinsichtlich Witterungsverhältnissen (Steinschlag, Vereisungen etc.).

Kinder von 4 bis 5 Jahren können noch nicht auf Erfahrungen im Strassenverkehr zurückgreifen. Ihr Bewusstsein ist noch nicht so weit entwickelt, dass sie vom motorisierten Verkehr ausgehende Gefahren situativ richtig einschätzen und darauf angemessen reagieren können. Dies muss bei der Einschätzung der Gefährlichkeit und damit der Zumutbarkeit berücksichtigt werden. Ebenfalls massgebend ist, ob der Schulweg allein oder in der Gruppe begangen werden kann.

4. Lösungsansätze bei unzumutbaren Schulwegen

Generell gilt, dass die kommunalen Behörden die Zumutbarkeit des Schulwegs sicherstellen müssen. Bezüglich der zu ergreifenden Massnahmen sind sie jedoch frei. Es sind (raum-) planerische, verkehrstechnische und organisatorische Massnahmen zu prüfen. Dabei sind Massnahmen zu wählen, welche langfristig mit einem tragbaren finanziellen Aufwand die Zumutbarkeit der Schulwege garantieren und den Entwicklungsraum der Kinder nicht einschränken.

Je nach Situation können die Gemeindebehörden insbesondere folgende Lösungswege wählen:

a) Bauliche Massnahmen

Um die Verkehrssicherheit auf Schulwegen langfristig und zu allen Tageszeiten zu erhöhen, sind bauliche oder betriebliche Massnahmen in der Regel am besten geeignet. Es gilt, die Gefahrenstellen zu sichern und die Sichtbarkeit der Kinder zu gewährleisten. Bauliche und betriebliche Massnahmen haben den Vorteil, dass sie neben den Schulkindern der gesamten Bevölkerung zu Gute kommen.

Eine Sanierung von Strassen ist Sache der jeweiligen Strasseneigentümerinnen bzw. Strasseneigentümer und erfordert in der Regel einen langen zeitlichen Vorlauf. Bis zur Umsetzung baulicher Massnahmen sind die Gemeinden für Übergangslösungen wie z.B. Lotsendienste zuständig.

b) Sicherstellung des Transports und Übernahme der Kosten

Sind andere Lösungen nicht oder erst später realisierbar, müssen die Kinder mit unzumutbaren Schulwegen zum Schulhaus hin- und zurückgeführt werden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Den Kindern steht kein Anspruch auf eine bestimmte Transportart zu. So kann die Gemeinde den Transport zum Beispiel mit einem Schulbus durchführen oder die durch den Schulweg anfallenden Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel oder eines Taxis übernehmen. Eine mögliche Lösung kann auch darin bestehen, dass die Eltern (oder von diesen beigezogene Dritte wie Angehörige, Nachbarn, etc.) damit betraut werden, die Kinder gegen eine angemessene Entschädigung selber zu transportieren. Für diese Lösung müssen die Eltern vorgängig angehört werden, insbesondere muss abgeklärt werden, ob das Transportieren für die Eltern (oder für die beigezogenen Personen) möglich und zumutbar ist.⁷ Ist dies der Fall, kann die Gemeinde diese Lösung auch ohne die Zustimmung der Eltern verfügen. Sind die Eltern nicht einverstanden, bleibt ihnen der Beschwerdeweg offen.
- Zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs sind die Schulzeiten auf die Fahrzeiten des öffentlichen Verkehrs abzustimmen oder umgekehrt.
- Bei der Übernahme von Abbonnementskosten für den öffentlichen Verkehr ist die Gemeinde berechtigt, von den Eltern einen angemessenen Beitrag zu verlangen, sofern das Abonnement auch für private Fahrten verwendet werden kann.

⁷ vgl. BGer Urteil 2C_433/2011 E. 4.3.

c) Mittagstisch

Als mögliche Alternative zu einem mittäglichen Hin- und Rücktransport kommt der Besuch eines schulseitig organisierten Mittagstisches mit dem Angebot einer angemessenen Mittagsverpflegung und angemessener Beaufsichtigung der Kinder in Frage. Dabei hat der Mittagstisch, unter Vorbehalt einer Beteiligung an den Verpflegungskosten mit einem Betrag, wie er auch zu Hause anfallen würde, unentgeltlich zu sein.⁸

d) Weitere Massnahmen

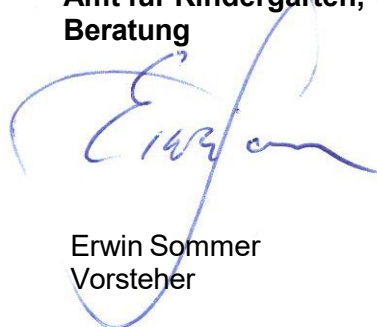
- das Angebot eines alternativen Schulwegs
- die Begleitung der Schülerinnen und Schüler

5. Weitere Hinweise

- Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurte während der Fahrt tragen. Die Fahrzeugführerinnen bzw. Fahrzeugführer haben sicherzustellen, dass Kinder unter zwölf Jahren ordnungsgemäss gesichert sind (Art. 3a Abs. 1 [VRV SR 741.11]). Auf Plätzen mit Sicherheitsgurten muss für Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind, eine geeignete Kinderrückhaltevorrückung (z.B. Kindersitz) verwendet werden (Art. 3a Abs. 4 [VRV SR 741.11]). In Motorfahrzeugen dürfen nur so viele Personen (auch Kinder!) mitgeführt werden, als Plätze bewilligt sind (Art. 60 Abs. 2 [VRV SR 741.11]). Die Fahrzeugführerinnen bzw. Fahrzeugführer müssen über die nötigen Bewilligungen und Fahrberechtigungen zum Führen eines solchen Fahrzeuges verfügen.
- Kinder dürfen ab dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen ohne Aufsicht Rad fahren (Art. 19 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01]). Jedoch fehlen im Alter bis ca. 10 Jahren mehrheitlich die nötigen kognitiven Voraussetzungen, um sich sicher im heutigen Strassenverkehr zu bewegen. Deshalb wird bis zu diesem Alter die Benützung eines Fahrrades nicht global empfohlen.
- Gemäss Art. 6 Abs. 4 lit. b Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) kann die kantonale Behörde (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt SVSA) den Führerausweis der Spezialkategorie M vor Erreichen des Mindestalters (14. Altersjahr) erteilen, wenn die Verwendung eines anderen Verkehrsmittels unzumutbar ist. Die Verwendung eines anderen Verkehrsmittels (z.B. Fahrrad) ist als unzumutbar zu betrachten, wenn der Schulweg trotz Verwendung dieses Verkehrsmittels in einer Richtung deutlich mehr als 30 Minuten in Anspruch nimmt.
- Ist ein Schulweg zumutbar, so sind die Eltern dafür verantwortlich, für ihr Kind bei Bedarf (je nach örtlicher Gegebenheit und/oder Entwicklungsstand des Kindes) eine Begleitung sicherzustellen.

Weitere nützliche Informationen zum Schulweg und zum Schülertransport finden sich unter <http://www.bkd.be.ch/schulweg> und <http://www.bkd.be.ch/schuelertransporte>.

**Amt für Kindergarten, Volksschule und
Beratung**



Erwin Sommer
Vorsteher

Bern, Dezember 2022

⁸ BGer Urteil 2C_433/2011 E. 4.3 und 5.2.